

Fondsgebundene Lebens- und Rentenversicherung (Fondspolices)

Die fondsgebundene Lebens- und Rentenversicherung ist eine grundsätzlich ungeeignete Versicherung. Wer seinen Vertrag nicht weiterführen kann oder möchte, kann u. a. die Möglichkeit einer Prämienfreistellung oder Kündigung prüfen.

In diesem Infoblatt finden Sie hierzu die wichtigsten Informationen. Am Ende dieses Infoblatts finden Sie weitere Informationen zum BdV.

Verbrauchertelefon: Sie sind zwar noch kein Mitglied bei uns, haben aber dennoch Fragen zu Versicherungen? Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Rufen Sie uns an: 0900 6 737 300 (**2,29 Euro/Minute** aus dem dt. Festnetz).

Das Wichtigste auf einen Blick

Die fondsgebundene Lebens- oder Rentenversicherung ist eine grundsätzlich ungeeignete Versicherung. Fondspolices haben in den 1990er-Jahren anlässlich des damaligen Börsenaufschwungs an Bedeutung gewonnen – nochmals verstärkt im Zuge der langandauernden Niedrigzinsphase nach der EU-Staatsschuldenkrise – und sind seitdem ein wesentlicher Bestandteil der Angebotspalette der Lebensversicherer zur Altersvorsorge. Lebens- oder Rentenversicherungen sind zur Geldanlage und zur Altersvorsorge grundsätzlich ungeeignet. Dies gilt für alle Varianten: klassische Polices (Kapitallebensversicherungen, private Rentenversicherungen) und Fondspolices gleichermaßen.

Eine fondsgebundene Lebensversicherung kombiniert zwei Leistungen. Sie sichert zum einen die Hinterbliebenen ab, wenn der/die Versicherte stirbt. Wie bei einer Risikolebensversicherung erhalten die Erben/Bezugsberechtigten im Todesfall die vereinbarte Versicherungssumme ausbezahlt. Zum anderen wird ein Teil der Prämie kapitalbildend angespart. Im Erlebensfall – wenn der/die Versicherte am Ende der Vertragslaufzeit noch lebt – zahlt der Versicherer das gebildete Kapital aus.

Eine Vervielfältigung und Verbreitung zu privaten Zwecken ist mit Quellennachweis gestattet. Zu gewerblichen Zwecken ist eine Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, nur nach vorheriger ausdrücklicher Genehmigung erlaubt. Wenden Sie sich hierzu an: presse@bundderversicherten.de

Eine Rentenversicherung ist zunächst ein reiner Sparvertrag mit hohen Kosten. Es geht dabei nicht um eine Todesfallabsicherung wie bei der Lebensversicherung, sondern hauptsächlich um eine Geldanlage. Versicherte zahlen über einen bestimmten Zeitraum Prämien ein, um zu einem vereinbarten Zeitpunkt (z. B. mit Ablauf des 65. Lebensjahres) eine lebenslange Rente zu erhalten, die bei extremer Langlebigkeit (z. B. 100 Lebensjahre) höher ist als die Einzahlungen (Versicherer beschreiben das als Absicherung gegen das „biometrische Risiko“ der Langlebigkeit). Wer bei Vertragsabschluss ein Kapitalwahlrecht vereinbart hat, kann anstelle einer lebenslangen Rentenzahlung eine einmalige Auszahlung verlangen.

Zur Altersvorsorge geeignet sind beide Varianten nicht. Zunächst liegt dies daran, dass die Versicherungsunternehmen von den Prämien einen wesentlichen Teil einbehalten, um die Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten des Vertrags zu decken. Beinhaltet der Vertrag zudem eine Hinterbliebenenabsicherung, wird ein Teil der Prämie für die Risikoabsicherung genutzt. Die Folge ist, dass nur ein Bruchteil der gezahlten Prämie (als „Sparanteil“) angelegt wird und die Rendite dadurch schlechter ausfällt – bei bestimmten Vertragsverläufen ist auch eine negative Rendite möglich. Die Vereinbarung von niedrigen Rentenfaktoren verringert zudem die Rendite einer Rentenversicherung. Bei den aktuell höchsten Rentenfaktoren muss ein Versicherter über 95 Jahre alt werden, damit die Summe der garantierten Renten zumindest das gebildete Kapital des Versicherungsvertrages erreicht.

Um die Renditechancen zu erhöhen, bieten Versicherungsunternehmen fondsgebundene Lebens- und Rentenversicherungen (Fondspolizen) an. Die Wertentwicklung einer Fondspolice hängt von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab.

Auch Produkte mit Garantien und alternativen Renditeversprechen wie beispielsweise Höchststandsgarantien, Anlage in Garantiefonds, Zweitopf- sowie Dreitopf-Hybride und auch „Variable Annuities“ haben alle eines gemeinsam: Sie sind sehr kostenträchtig, unflexibel, für viele Verbraucher intransparent und mit Einschränkungen versehen.

In Kombination mit den hohen Kosten und den extremen Langlebigkeitsannahmen der Versicherer, die die Produkte aufweisen, ist die Rendite einer Fondspolice gegenüber einem Fondssparplan deutlich eingeschränkt.

Entsprechend gelten die Informationen aus den Infoblättern [Kapitallebensversicherung](#) und [Private Rentenversicherung](#) weitgehend auch für Fondspolizen.

Für Fondspolizen als Lebens- und Rentenversicherungen gelten besondere steuerliche Regelungen. Durch mögliche Steuervorteile, die von den Versicherern beworben werden, wird eine Fondspolice nicht besser. Es ist nicht sichergestellt, dass die Besteuerung von Fondspolizen nach dem Halbeinkünfteverfahren die Nachteile der hohen Kostenbelastungen gegenüber einem Fondssparplan kompensiert. Selbst wenn eine

Fondspolice bis zum vorgesehenen Ende durchgehalten wird, ist die Rendite eines Fondssparplans bei einem üblichen Sparverlauf in der Regel deutlich höher.

Bei Kündigung oder Ablauf der Versicherung ist es Versicherten nur bei einigen wenigen Tarifen möglich, die Fondsanteile auf ein Depot übertragen zu lassen – üblicherweise ist vertraglich vereinbart, den Gegenwert der Fonds in Geld zu erhalten.

BdV-Tipp: Geldanlage und Versicherungsschutz sollten Sie trennen. Fondspolice sind für eine bedarfsgerechte Altersvorsorge ungeeignet – Altersvorsorge ist kein Versicherungsthema, sondern ein Geldanlagethema.

Das Infoblatt soll Ihnen eine erste Orientierung geben und kann keinesfalls eine individuelle Beratung für den konkreten Einzelfall ersetzen. Alle Informationen in diesem Infoblatt haben wir sorgfältig recherchiert und nach bestem Wissen zusammengestellt. Dabei berücksichtigen wir neben den uns vorliegenden Versicherungsbedingungen sowohl die geltenden Rechtsvorschriften (Gesetze, Verordnungen, etc.) als auch die einschlägige Rechtsprechung.

Die Infoblätter aktualisieren wir regelmäßig und stellen sie auf unserer [Website](#) bereit – dabei behalten wir uns jederzeit inhaltliche Änderungen vor. Gleichwohl können wir für die Richtigkeit und Aktualität keine Gewähr übernehmen. Das Infoblatt gibt den aus der Fußzeile ersichtlichen Stand wieder, sofern wir keinen abweichenden Stand im Text kenntlich gemacht haben.

Inhalt

1	Wie können Versicherte mit Fondspolice in Fonds anlegen?	4
2	Was sind Fondspolice?	4
3	Börsenlage ist entscheidend	5
4	Überschussbeteiligung	6
5	Neue Angebote mit Garantien	6
6	Steuerliche Besonderheiten	8
7	Entscheidende Nachteile	9
8	Fazit	12
	Das ist der BdV	13

1 Wie können Versicherte mit Fondspolice in Fonds anlegen?

Eine Fondspolice ist kein Fondsdepot. Über ein Fondsdepot können Anleger fortlaufend Fonds (bspw. ETFs – Exchange Traded Funds) handeln (= kaufen und verkaufen). Der Handel mit Fonds ist über eine Versicherung in dieser Form nicht möglich. Der Lebensversicherer entscheidet eigenständig über die Kapitalanlage. Es gibt Fondspolice, die es Versicherten ermöglichen, in begrenztem Umfang die Ziele der Kapitalanlage auszuwählen. Die grundlegenden Unterschiede zwischen klassischen Policen (d. h. Kapitallebens- und privaten Rentenversicherungen) und Fondspolice sind im Wesentlichen:

1. Bei Kapitallebens- und privaten Rentenversicherungen richtet der Lebensversicherer seine Kapitalanlage darauf aus, garantierte versicherte Leistungen zu erbringen (z. B. eine Mindestkapitalleistung oder eine garantierte Rentenleistung), die z. B. auf einer festen Verzinsung basieren (maximal bis zum Höchstrechnungszins von aktuell 1,00 Prozent).
2. Bei Fondspolice gibt der Versicherer den Versicherten die Möglichkeit, auf Garantien teilweise oder ganz zu verzichten. Die versicherte Leistung orientiert sich z. B. an der Wertentwicklung von Fonds (üblich sind Aktienfonds).

Bei Fondspolice bietet der Versicherer also an, das gebildete Kapital aus dem einzelnen Versicherungsvertrag an der Wertentwicklung von Fonds zu orientieren. Versicherte können dabei bei vielen Tarifen bestimmte Fonds auswählen, die der Versicherer vorgibt. Das muss nicht bedeuten, dass mit dem Sparanteil aus den Versicherungsprämien die ausgewählten Fonds tatsächlich gekauft werden – auch dann nicht, wenn Versicherer oder Vermittler eine Fondspolice als „Fondsanlage mit Versicherungsmantel“ bewerben. Der Versicherer muss nur mit seiner Kapitalanlage erreichen, dass Versicherte eine Leistung in der Höhe erhalten, als wenn der Sparanteil aus den Versicherungsprämien in den vereinbarten Fonds investiert gewesen wäre. Der Versicherer ist in seiner Kapitalanlage weitgehend frei und darf die Wertentwicklung eines Fonds auch über andere Anlagen abbilden.

2 Was sind Fondspolice?

Fondspolice sind entweder fondsgebundene Lebensversicherungen oder fondsgebundene Rentenversicherungen. Die Informationen aus den Infoblättern [Kapitallebensversicherung](#) und [Private Rentenversicherung](#) gelten weitgehend auch für Fondspolice.

Was ist eine fondsgebundene Lebensversicherung?

Eine fondsgebundene Lebensversicherung ist eine Kombination aus einer gesonderten Kapitalanlage und einer Lebensversicherung. Es wird innerhalb eines Vertrages sowohl Geld für den Erlebensfall angespart als auch Todesfallschutz vereinbart. Der Sparvorgang erfolgt in Form einer Anlage, die die Wertentwicklung von einem oder mehreren Investmentfonds oder anderen gesonderten Anlagen abbilden soll. Bei Vertragsablauf erhält der Versicherungsnehmer üblicherweise den Geldwert des gebildeten Kapitals aus seinem Versicherungsvertrag in einer Summe. Es ist aber bei den meisten Tarifen nicht möglich, dass Fondsanteile bei Vertragsablauf in ein Wertpapierdepot der Versicherungsnehmer übertragen werden können – lediglich einige wenige Tarife bieten diese Möglichkeit an.

Was ist eine fondsgebundene Rentenversicherung?

Bei einer fondsgebundenen Rentenversicherung gilt im Wesentlichen das Gleiche wie bei einer fondsgebundenen Lebensversicherung. Anders als bei einer Lebensversicherung erhält der Versicherungsnehmer lebenslang eine monatliche Rente. Wenn bei Vertragsabschluss ein Kapitalwahlrecht vereinbart wurde, kann, anstelle der lebenslangen Rentenzahlung, eine einmalige Auszahlung verlangt werden. Fondsgebundene Rentenversicherungen orientieren sich nahezu ausschließlich während der Ansparphase an der Wertentwicklung von Fonds. Wenn Versicherte eine Rentenleistung beziehen, endet die Orientierung an Fonds und der Versicherer wechselt zu einer garantierten zinsbasierten Leistung – um das fondsgebundene Kapital lebenslang zu verrenten.

3 Börsenlage ist entscheidend

Bei fondsgebundenen Versicherungen hängt die Höhe der Ablaufleistung zum großen Teil von der Börsenlage ab, beziehungsweise vom Gegenwert der gewählten Kapitalanlage. Je nachdem, wie sich z. B.

- die Fonds, an denen sich das aus dem Sparanteil der Prämie gebildete Kapital orientiert, an der Börse entwickeln und
- je nachdem, zu welchem Zeitpunkt der Vertrag endet,

kann das Anlageergebnis günstig oder ungünstig sein. Bei günstigem Börsenverlauf können dadurch höhere Renditen erzielt werden als bei Kapitallebensversicherungen und privaten Rentenversicherungen. Aber anders als bei der Kapitallebensversicherung und bei der privaten Rentenversicherung gibt es hinsichtlich der Auszahlung im Erlebensfall keine garantierte Kapital- oder Rentenleistung. In neueren Angeboten findet man jedoch teilweise unterschiedliche Garantiemodelle. Hierzu geben wir unter 5. einige Hinweise.

4 Überschussbeteiligung

Ähnlich wie bei klassischen Kapitallebens- und privaten Rentenversicherungsverträgen erwirtschaften die Versicherungsunternehmen auch aus den fondsgebundenen Verträgen Überschüsse, wenn sie kostengünstiger arbeiten als zunächst kalkuliert. Man spricht dann von Kostenüberschüssen, an denen Versicherte zu 50 Prozent beteiligt werden müssen. Auch wenn Versicherer bei fondsgebundenen Lebensversicherungen zu hohe Risikomargen in das Todesfallrisiko einkalkulieren, gibt es zusätzliche Gewinne (oder wenn sie bei Renten erst einmal zu geringe Sterbewahrscheinlichkeiten unterstellen). Diese Gewinne sind dann die sogenannten Risikoüberschüsse, an denen Versicherte zu 90 Prozent beteiligt werden müssen. Fondsgebundene Verträge müssen auch an diesen Kosten- und Risikoüberschüssen beteiligt werden.

5 Neue Angebote mit Garantien

Es gibt kapitalbildende Lebens- und Rentenversicherungen, die versicherte Leistungen („Garantien“) mit Fonds-orientierten Anlagen kombinieren.

Höchststandsgarantien

Hierbei handelt es sich um Fondspolizen, die eine Höchststandsgarantie beinhalten. Diese Garantie beruht auf einem sogenannten Garantiefonds. Häufig wird für jeden Monat ein bestimmter Stichtag festgelegt. Der höchste Kurswert, der irgendwann an einem dieser Stichtage erreicht wurde, gilt als verbindliche Wertentwicklung des Fonds für eine bestimmte Periode (ein oder mehrere Jahre). Der erreichte Höchststand wird bis zum definierten Ende garantiert. Danach beginnt ein neuer Zyklus.

Auf den ersten Blick mag dieses Garantiemodell als kundenfreundliche Wertsicherung erscheinen. Zu bedenken ist aber, dass diese sehr kostenträchtig ist und dass es vielfach mit Einschränkungen versehen ist. Die garantierten Höchstkurse müssen mit viel Kapital in anderen Anlageinstrumenten (Derivaten) gesichert werden und werden oft nur dann gewährt, wenn der Vertrag bis zum vorgesehenen Ende durchgehalten wird. Da die meisten Verbraucher aber ihren Vertrag vor Ablauf/Rentenbeginn kündigen, kommen von ihnen auch nur wenige in den Genuss der Garantie.

Fondsgebundener Vertrag mit Anlage in einem Garantiefonds

Wenn die Kapitalanlage sich nicht an garantiefreien Fonds orientiert, sondern an der Wertentwicklung eines Garantiefonds, dann gibt es bei dem fondsgebundenen Vertrag auch eine garantierte Leistung. Diese ist meistens eher gering. Für diese Garantie muss dann aber nicht der Versicherer geradestehen, sondern das Fondsunternehmen. Eine

Absicherung der Garantie über ein Sicherungssystem, wie dem Protektor, ist deshalb nicht gegeben.

Hybridprodukte mit teilweiser Anlage in Fonds (sogenannte Zweitopf-Hybride)

Teilweise werden auch Policen angeboten, bei denen ein Teil des Sparanteils der Prämien wie bei einer klassischen Kapitallebensversicherung oder privaten Rentenversicherung angelegt wird. Sie erhalten also üblicherweise eine garantierte Verzinsung von zurzeit 1,00 Prozent. Mit diesem klassischen Teil des Vertrages soll dann meist garantiert werden, dass zum Vertragsende (bzw. Rentenbeginn) mindestens die Summe aller eingezahlten Prämien vorhanden ist. Das mit dem anderen Teil der Prämie gebildete Kapital orientiert sich während der Ansparphase an der Wertentwicklung von Fonds. Dadurch soll die Gesamtleistung verbessert werden. Tatsächlich fließt üblicherweise aber nur sehr wenig Geld in die fondsgebundene Kapitalanlage. Die Chance auf eine höhere Ablaufleistung ist damit eher gering, zumal der Einbezug des fondsgebundenen Anteils zusätzliche Kosten verursacht.

Hybridprodukte mit teilweiser Anlage in Garantie-Fonds und in normale Fonds (sogenannte Dreitopf-Hybride)

Teilweise werden auch Policen angeboten, bei denen der Sparanteil in drei unterschiedliche Anlagen fließt. Den ersten Teil des Sparanteils der Prämien legt der Versicherer wie bei einer klassischen privaten Rentenversicherung an. Sie erhalten also üblicherweise eine garantierte Verzinsung von zurzeit 1,00 Prozent auf diesen Teil der Sparanteile. Ein zweiter Teil des Sparanteils orientiert sich während der Ansparphase an der Wertentwicklung eines Garantiefonds. Dadurch soll die Garantieleistung zusätzlich erhöht und noch eine kleine Chance auf eine höhere Gesamtleistung erzielt werden. Der dritte Teil des Sparanteils orientiert sich an der Wertentwicklung einer riskanteren Kapitalanlage ohne Garantie. Tatsächlich ist der fondsgebundene Anteil eher gering. Die Chance auf eine höhere Ablaufleistung ist damit sehr gering, zumal die Abbildung zweier unterschiedlicher Fonds zusätzliche Kosten verursacht.

„Variable Annuities“

Bei diesen Verträgen gibt es eine Garantie genau für einen Zeitpunkt, nämlich das Ende des Vertrages beziehungsweise den Rentenbeginn. Bis dahin wird den Versicherten keine garantierte Leistung versprochen. Die Absicherungen, die für die Garantiever sprechen erforderlich sind, werden durch den Kauf von Derivaten auf den Finanzmärkten (wie Optionen oder Optionsscheinen) erzeugt und sind dadurch mit hohen Kosten verbunden. „Variable Annuities“ stammen von Anbietern, die oftmals nicht der deutschen Aufsichtsbehörde unterstehen. Da die meisten Verträge nicht bis zum Ende beziehungsweise bis zum Rentenbeginn durchgehalten werden, kommen nur eher wenige

Versicherten in den Genuss der Garantien. Auch erhalten die sie bei Variable Annuities normalerweise keine Überschussbeteiligung.

6 Steuerliche Besonderheiten

Ebenso wie für die Kapitallebensversicherung und private Rentenversicherung gelten für fondsgebundene Versicherungen besondere Regeln hinsichtlich der Besteuerung:

Bei Verträgen, die vor 2005 abgeschlossen wurden, ist die Auszahlung steuerfrei, wenn der Vertrag mindestens zwölf Jahre lang bestanden hat, die Prämien mindestens fünf Jahre lang gezahlt und keine wesentlichen Vertragsänderungen vorgenommen wurden. Bei der fondsgebundenen Lebensversicherung muss außerdem die vereinbarte Todesfallsumme mindestens 60 Prozent der vereinbarten Prämiensumme betragen.

Bei Verträgen, die ab 2005 abgeschlossen wurden, gilt zunächst: Bei der Kapitalleistung kommt die sogenannte Teilfreistellung in Höhe von 15 Prozent zur Geltung. D. h. nur auf 85 Prozent der Erträge wird die Abgeltungssteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer (aktuell 26,375 Prozent ohne Kirchensteuer) fällig.

Steuerlich (ohne Berücksichtigung der Kostenbelastung) ist es hingegen vorteilhafter, wenn der Vertrag

- mindestens zwölf Jahre lang bestanden hat,
- erst ab Vollendung des 62. Lebensjahres (bzw. bei Vertragsabschluss vor 2012: des 60. Lebensjahres) endet,
- keine wesentlichen Vertragsänderungen vorgenommen wurden und
- eine Todesfallleistung erbringt, die spätestens fünf Jahre nach Vertragsschluss das Deckungskapital oder den Zeitwert um mindestens zehn Prozent des Deckungskapitals, des Zeitwerts oder die Summe der gezahlten Beiträge übersteigt.

Besteuert wird dann die Differenz zwischen der Summe der eingezahlten Prämien und dem Auszahlungsbetrag – dies abzüglich der Teilfreistellung in Höhe von 15 Prozent und außerdem abzüglich von weiteren 50 Prozent der Differenz wegen des sogenannten Halbeinkünfteverfahrens. Damit verbleiben 35 Prozent der Erträge, die mit dem persönlichen Steuersatz zu versteuern sind.

Ein Vorteil gegenüber der direkten (Aktien-)Fondsanlage ist das jedoch nicht. Seit 2009 wird zwar auf Kursgewinne einer eigenen Aktien- oder Aktienfondsanlage die Abgeltungssteuer erhoben. Allerdings ist die Teilfreistellung hier höher als bei fondsgebundenen Lebensversicherungen: Bei Aktienfonds mit einem Aktienanteil von über 50 Prozent beträgt sie nämlich 30 Prozent. Hinzu kommt der jährliche Sparerpauschbetrag in Höhe von 1.000 Euro seit 2023.

Wenn eine fondsgebundene Rentenversicherung eine Rentenzahlung leistet, muss nur der sogenannte Ertragsanteil versteuert werden. Dies setzt grundsätzlich voraus, dass bei Vertragsabschluss ein konkret bezifferter garantierter Rentenfaktor genannt wird, mit dem das angesparte Fondsvermögen in eine Rente umgerechnet wird. Für Rentenversicherungsverträge, die vor dem 1. Juli 2010 abgeschlossen wurden, genügt es laut Bundesministerium der Finanzen, dass der Versicherer bei Vertragsabschluss oder im Erhöhungszeitpunkt „hinreichend konkrete Grundlagen für die Berechnung der Rentenhöhe oder des Rentenfaktors zugesagt hat“. Die Höhe des Ertragsanteils richtet sich danach, wie alt die versicherte Person bei Rentenauszahlungsbeginn ist: z. B. bei Alter 67 werden 17 Prozent der Rente besteuert.

Für eine individuelle steuerliche Betrachtung wenden Sie sich bitte an Angehörige steuerberatender Berufe oder einen Steuerhilfeverein.

7 Entscheidende Nachteile

Die entscheidenden Nachteile einer Fondspolice sind im Wesentlichen die gleichen wie bei „klassischen“ Produkten. Diese sind teilweise aber noch ausgeprägter.

Hohe Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten

Bei fondsgebundenen Lebens- und Rentenversicherungen gilt das Gleiche wie für Kapitallebens- und private Rentenversicherungen: Im Vergleich zu anderen Formen der Altersvorsorge müssen Versicherten mit hohen Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten rechnen. Neben den Kosten für den Versicherungsmantel fallen auch Kosten für die Fonds an. Das macht diese Verträge – auch im Vergleich zu Kapitallebensversicherungen und privaten Rentenversicherungen – besonders teuer:

Beispielhafte Wertentwicklung der Fondsanteile pro Jahr	Summe der eingezahlten Prämien/ Sparraten	Gebildetes Kapital abzgl. Abschluss-, Vertriebs-, Verwaltungskosten und Gebühren*	
		Fondssparplan	Fondspolice
6 Prozent	24.000 Euro	43.634 Euro	37.611 Euro
8 Prozent		54.790 Euro	47.003 Euro

Quelle: eigene Berechnung (kaufmännisch gerundet auf volle Eurobeträge).

* Beispielhafter Vertragsverlauf mit exemplarischen Kostenarten und -formen in folgender Höhe: Laufzeit: 20 Jahre, Summe der monatlichen Prämien bzw. Sparraten: 100 Euro, Kosten des Fonds (ETF): 0,2 Prozent des gebildeten Kapitals, einkalkulierte Kosten der Lebensversicherung (vereinbarte Prämienzahlungsdauer 20

Jahre): Abschluss- und Vertriebskosten 2,5 Prozent der vereinbarten Prämien-summe, Verwaltungskosten 24 Euro pro Jahr zzgl. 7 Prozent der gezahlten Prä-mien zzgl. max. 1,3 Prozent des gebildeten Kapitals. Kosten des Fondssparplans: Depotkosten 2 Prozent der Sparrate. Ausschüttungen und Kickbacks sind unbe-rücksichtigt. Ausgabeaufschläge fallen ETF-typisch nicht an.

Eingeschränkte Flexibilität

Fondsgebundene Lebens- und Rentenversicherungsverträge sind im Vergleich zur ei-genen Fondsanlage oft sehr unflexibel. Bei neueren Fondspolice sind allerdings teil-weise Kapitalentnahmen bzw. Teilauszahlungen während der Laufzeit des Vertrages möglich. Diese können aber steuerlich nachteilig sein, denn sie müssen mit dem vollen persönlichen Steuersatz versteuert werden.

Wenn Versicherte ansonsten Geld aus ihrer Fondspolice benötigen, können sie den Vertrag zwar kündigen, erhalten dann aber nur den Rückkaufswert. Dieser ist oft gering und liegt häufig (weit) unter der Summe der eingezahlten Prämien. Der Grund dafür sind (unabhängig von der Börsenlage) die hohen Abschluss-, Vertriebs- und Verwal-tungskosten für den Versicherungsvertrag, die der Versicherer ansetzt. Er zieht sie von den gezahlten Prämien ab und verwendet nur den verbleibenden Sparanteil der Prämie für die Abbildung der Wertentwicklung der Fonds. Bei Fondspolice mit Todesfall-schutz verringert sich dieser Betrag um einen weiteren Teil (Risikoprämie).

Der Rückkaufswert ist außerdem oft sehr gering, weil Versicherer die kompletten Ab-schlusskosten bereits in den ersten Jahren mit den gezahlten Prämien verrechnen:

Beispielhafte Wer- tentwicklung der Fondsanteile pro Jahr	Summe der einge- zahlten Prä- mien/Sparraten	Gebildetes Kapital abzgl. Abschluss-, Vertriebs-, Verwaltungskosten und Ge- bühren*	
		Fondssparplan	Fondspolice
6 Prozent	6.000 Euro	6.811 Euro	5.642 Euro
8 Prozent		7.162 Euro	5.932 Euro

Quelle: eigene Berechnung (kaufmännisch gerundet auf volle Eurobeträge).

* Beispielhafter Vertragsverlauf mit exemplarischen Kostenarten und -formen in fol-gender Höhe: Laufzeit: 7 Jahre, Summe der monatlichen Prämien bzw. Sparraten: 100 Euro, Kosten des Fonds (ETF): 0,2 Prozent des gebildeten Kapitals, einkalku-lierte Kosten der Lebensversicherung (vereinbarte Prämienzahlungsdauer 20 Jahre): Abschluss- und Vertriebskosten 2,5 Prozent der vereinbarten Prämien-

summe, Verwaltungskosten 24 Euro pro Jahr zzgl. 7 Prozent der gezahlten Prämien zzgl. max. 1,3 Prozent des gebildeten Kapitals. Kosten des Fondssparplans: Depotkosten 2 Prozent der Sparrate. Ausschüttungen, Kickbacks und Stornoabzüge (der Lebensversicherung) sind unberücksichtigt. Ausgabeaufschläge fallen ETF-typisch nicht an.

Kurzfristige Kursgewinne an der Börse können Versicherungsnehmer einer fondsgebundenen Lebens- oder Rentenversicherung nicht realisieren, da sie an die Kündigungsfristen beziehungsweise an den Ablauftermin des Vertrages gebunden sind.

Im Rahmen einer fondsgebundenen Lebens- oder Rentenversicherung können Versicherte nur ganz bestimmte Fonds auswählen, an denen sich das gebildete Kapital ihres Versicherungsvertrages bei der Wertentwicklung orientiert. Sie sind somit sehr eingeschränkt.

Nicht nachvollziehbare Kosten und Funktionsweisen

Die Höhe der Abschluss- und Verwaltungskosten ist bei Verträgen, die vor 2008 abgeschlossen wurden, in aller Regel völlig unklar, weil der Versicherer hierzu keine Angaben macht. Bei späterem Vertragsabschluss ist der Versicherer zwar zu Angaben hinsichtlich der Kosten verpflichtet, diese sind aber teilweise nicht transparent oder in der Darstellung uneinheitlich. Außerdem wird die (Risiko-)Prämie, die für den Todesfallschutz einkalkuliert wird, normalerweise nicht angegeben. Für Verbraucher ist daher meist nicht klar, wie viel Geld letztlich von der eingezahlten Prämie für den Sparvorgang verwendet wird und – entsprechend – in welcher Höhe ihre Versicherungsprämien sich an einem bestimmten Fonds orientieren. Bei Hybridprodukten gilt dies ganz besonders: In welchem Umfang die Wertentwicklung des Fonds abgebildet wird, ist aus der ausgewiesenen Versicherungsleistung nicht ersichtlich, da sich hier sogar nur ein Teil des Sparanteils an dem Fonds orientiert.

Keine garantierte Ablaufleistung

Die Höhe der Ablaufleistung für den Erlebensfall wird üblicherweise im Rahmen einer Fondspolice – anders als bei einer Kapitallebensversicherung oder privaten Rentenversicherung – nicht garantiert.

Unzureichende Absicherung für den Todesfall- und/oder bei Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit

Ein ausreichend hoher Todesfallschutz wäre über eine fondsgebundene Lebensversicherung mit einer sehr hohen Prämie für den Sparvorgang verbunden. Als Todesfallschutz eignen sich fondsgebundene Lebensversicherungen daher nicht.

Knebeleffekt: Die Kombination einer fondsgebundenen Lebens- oder Rentenversicherung mit einer Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitszusatzversicherung führt zu einer Knebelung: Wenn Versicherungsnehmer den Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsschutz benötigen und anderweitig (zum Beispiel aus gesundheitlichen Gründen) keinen selbständigen Vertrag mehr abschließen können, müssen sie die fondsgebundene Lebens- oder Rentenversicherung meistens prämienpflichtig fortführen. Sie können die Zusatzversicherung dann meistens nicht eigenständig fortführen und die Prämienfreistellung der fondsgebundenen Lebens- oder Rentenversicherung würde zum Wegfall oder zur starken Verringerung des Versicherungsschutzes aus der Zusatzversicherung führen.

Nachteilige Sterbetafeln und ungewisse Rentenleistungen bei fondsgebundenen Rentenversicherungen

Besonders bei fondsgebundenen Rentenversicherungen kalkulieren Versicherer mit besonders hohen durchschnittlichen Lebenserwartungen. Sie unterstellen den Versicherten zuweilen, dass sie durchschnittlich über 100 Jahre alt werden. Je höher aber das unterstellte Durchschnittsalter ist, desto geringer fällt die Rente aus.

Besonderer Hinweis: Der Versicherer garantiert, dass er eine lebenslange Rente leistet. Die konkreten Konditionen der Verrentung sind ihm erst zu Verrentungsbeginn bekannt. Die Höhe der Rentenleistung erfährt der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person also ggf. erst in vielen Jahren oder Jahrzehnten in der Zukunft.

8 Fazit

Fondspolizen können allenfalls steuerlich vorteilhafter sein als Fondssparpläne. Diese Steuervorteile sind aber in der Regel nicht ausreichend, um die hohen Kosten auszugleichen. Es handelt sich um eine teure, intransparente und unflexible Form der Altersvorsorge. Auch Fondspolizen sind daher gänzlich ungeeignet für die Altersvorsorge.

Unser grundsätzlicher Rat: Trennen Sie Versicherungsschutz und Geldanlage! Vermeiden Sie den Abschluss einer fondsgebundenen Lebens- oder Rentenversicherung. Schließen Sie eine Risikolebensversicherung ab, wenn Sie jemanden für den Fall Ihres frühzeitigen Ablebens absichern müssen und legen Sie Geld für die Altersvorsorge außerhalb von Versicherungen selbst an. Altersvorsorge ist ein Geldanlageproblem und kein Versicherungsproblem. Wenn Sie Bedarf für einen Versicherungsschutz zur Sicherung Ihres Lebensstandards haben (z. B. für eine Berufsunfähigkeitsversicherung), kombinieren Sie diese nicht mit einer Fondspolice (oder einer anderen Lebens- oder Rentenversicherung). Schließen Sie stattdessen eine selbständige Berufsunfähigkeitsversicherung ab.

Das ist der BdV

Der Bund der Versicherten e. V. (BdV) setzt sich seit seiner Gründung im Jahr 1982 dafür ein, Verbraucherrechte gegenüber Politik, Staat und Versicherungslobby zu vertreten. Er ist als gemeinnütziger Verein anerkannt und mit seinen rund 45.000 Mitgliedern eine der wichtigsten verbraucherpolitischen Organisationen Deutschlands. Der BdV finanziert sich über die Beiträge seiner Mitglieder und erhält keine öffentlichen Zuwendungen. So kann er sich überparteilich und unabhängig von politischer Einflussnahme als Interessenvertreter für Versicherte einsetzen.

Der **BdV** → **informiert Verbraucher*innen** zu privaten Versicherungen und Altersvorsorge-Themen.

→ **setzt sich für Versicherte ein** – aktiv auf politischer Ebene und offensiv über Verbandsklagen.

→ **unterstützt seine Mitglieder** bei Fragen zu ihren privaten Versicherungsverträgen und bietet ihnen die Möglichkeit, bestimmte private Risiken über Gruppenversicherungen und Gruppenrahmenverträge abzusichern.

Für Fragen rund um private Versicherungen, Altersvorsorge und die BdV-Mitgliedschaft:

Bund der Versicherten e. V.

Gasstr. 18 – Haus 4

22761 Hamburg

Telefon: +49 40 357 37 30-0

E-Mail: info@bundderversicherten.de

Internet: www.bundderversicherten.de

Vereinssitz: Hamburg

Amtsgericht Hamburg, VR 23888

Vorstand: Stephen Rehmke (Sprecher), Bianca Boss

Verbrauchertelefon: Sie sind zwar noch kein Mitglied bei uns, haben aber dennoch Fragen zu Versicherungen? Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Rufen Sie uns an: 0900 6 737 300 (**2,29 Euro/Minute** aus dem dt. Festnetz).